
Erläuterungen

Zu Titel 111 10:

Bei der Bewirtschaftung aufkommenden Einnahmen aus § 9 Studienkonten- und -finanzierungsgesetz (StKFG) sowie den Bestimmungen über die Erhebung dieser Gebühren verbleiben den Hochschulen und fließen ab dem Haushaltsjahr 2006 unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten der jeweiligen Hochschule zu (siehe Haushaltsvermerk Nr. 1.3 zu Kapitel 06 100). Aus diesem Grunde reduziert sich der Ansatz gegenüber dem Vorjahr um 45 Mio. €.

Der Titel bleibt zur Darstellung des Vorjahresansatzes bestehen.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
129 00 165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung"	—	—	—	—
	Übrige Einnahmen				
231 10 139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Modellversuchen im Hochschulbereich	—	—	—	31
231 20 165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms	12 422 700	12 422 700	—	12 403
	1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei den Titelgruppen 62 und 64 verwendet werden.				
	2. Mindereinnahmen vermindern jeweils die entsprechenden Ansätze in gleicher Höhe.				
231 30 139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Fernstudienprogrammen im Hochschulbereich	71 900	196 500	-124 600	22
	1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgr. 86 verwendet werden.				
	2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 86.				
231 40 139	Zuweisungen des Bundes nach Art. 91 b des Grundgesetzes zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an deutschen Hochschulen (WIS)	—	—	—	1 278
331 10 131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Beschaffung von Großgeräten für Ausbildung und Forschung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HBFG)	21 850 000	21 850 000	—	24 815
	Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 812 13 und bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.				
331 20 131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau	142 700 000	142 700 000	—	123 047
	Ausgaben gemäß § 12 HBFG dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.				
342 00 131	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland ..	700 000	700 000	—	630
	Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 812 15 und bei Kapitel 06 102 Titel 891 12.				

 Erläuterungen

Zu Titel 129 00:

Die Heinrich-Hertz-Stiftung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Stiftung in der Verwaltung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien für einen internationalen Austausch von wissenschaftlichem Personal und Studierenden. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der Beilage 2 zum Einzelplan 06 nachgewiesen.

Die Zweckbestimmung ist lediglich zum Nachweis des Sondervermögens ausgebracht.

Zu Titel 231 10:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 231 20:

Es handelt sich um eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Hochschul- und Wissenschaftsprogramm - HWP -) vom 16.12.1999 mit einer Laufzeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2006.

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes. Sie verteilen sich wie folgt:

Artikel 1 (Frauenförderung)	
Kapitel 06 100 Titelgr. 62.	3 388 300 EUR
Artikel 2 (Fachhochschulen)	
Kapitel 06 100 Titelgruppe 64.	5 010 700 EUR
Artikel 4 (Innovationen)	
Kapitel 06 100 Titelgruppe 64.	<u>4 023 700 EUR</u>
Zusammen	12 422 700 EUR

Das Land behält sich vor, von den Flexibilisierungsregeln gem. Artikel 7 § 1 Abs. 3 HWP Gebrauch zu machen.

Zu Titel 231 30:

Veranschlagt sind Zuwendungen des Bundes zur Förderung von Fernstudienprogrammen im Hochschulbereich in Höhe von 50 v. H. der Ausgaben.

Zu Titel 231 40:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 331 10:

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes i. H. v. 50 % der veranschlagten Ansätze beim Titel 812 13 sowie bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.

Zu Titel 331 20:

Ausbau und Neubau von Hochschulen werden vom Bund und den Ländern als Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 a GG wahrgenommen. Der Bund beteiligt sich auf dieser Grundlage grundsätzlich zur Hälfte an den Ausgaben des jeweiligen Landes.

Für 2006 hat das Land zum 35. Rahmenplan (2006 - 2009) ein Volumen von 599,0 Mio. EUR angemeldet. Die Ausgaben für die Universitätsklinika sind bei den Titeln 891 20 und 891 30 der Kapitel 06 103 bis 06 108 veranschlagt. Die Refinanzierung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) durchgeführten Baumaßnahmen im Hochschulbereich wird in den Hochschulkapiteln 06 111 bis 06 840 sichergestellt. Der Ansatz bei Titel 331 20 berücksichtigt insbesondere Erfahrungswerte bei der Bundesmitfinanzierung.

Zu Titel 342 00:

Bei diesem Titel werden Spenden Dritter erfasst.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------------------------	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 96

Einnahmen des Zentralen Evaluierungsbüros NRW

111 96	131	Einnahmen des Zentralen Evaluierungsbüros NRW Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 96.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 96			—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 06 100			178 076 400	223 201 000	-45 124 600	207 677

Erläuterungen

Zu Titel 111 96:

Die Einrichtung erbringt für die Hochschulen des Landes und des Ministeriums Dienstleistungen im Bereich der Evaluation. Die Agentur kann aber auch gegen Entgelt für andere Auftraggeber tätig werden.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------------------------	---------------------

A u s g a b e n
Personalausgaben

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz) vom 16.02.2002 (BGBl. I. S. 686) die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen, insbesondere Planstellen der betroffenen Kapitel/des betroffenen Kapitels auf die Bundesbesoldungsordnung W umzustellen und den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sowie den Besoldungsdurchschnitt im Sinne von § 34 BBesG im Rahmen der Personalausgabenansätze festzusetzen. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/ Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

422 01	131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten , Richterinnen und Richter	—	—	—	32
		Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Hochschulkapiteln weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.				

Planstellen

2006	2005	
18	7	Bes.Gr. W 3 Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 18 (7) ohne Besoldungsaufwand
2	2	Bes.Gr. W 2 Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 2 (-) ohne Besoldungsaufwand
—	1	Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin
—	1	Bes.Gr. A 12 Regierungsamtsrat/Regierungsamtsrätin
20	11	Planstellen
—		davon Dienstwohnungsinhaber
		Gliederung nach Laufbahngruppen
20	10	Höherer Dienst
—	1	Gehobener Dienst
—	—	Mittlerer Dienst
—	—	Einfacher Dienst

Erläuterungen

Zu Titel 422 01:

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
W 3	Universitätsprof. - ohne Besoldungsaufw. - Rückverlager. aus Kap. 06 104 (1 W 2), 06 108 (2 W 2), 06 111 (1 W 3), 06 121 (1 W 3), 06 141 (1 W 2), 06 151 (3 W 3), 06 171 (1 W 3), 06 181 (1 W 3), 06 731 (1 W 2), 06 760 (1 W 2) und 06 850 (1 W 2) -	14	-
W 3	Universitätsprof. - ohne Besoldungsaufw. - Verlagerung nach Kap. 06 103 (1 W 2), 06 750 (1 W 2) und 06 850 (1 W 3) -	-	3
A 15	Reg.-Direktor - Verlagerung nach Kap. 06 740 (IuK)	-	1
A 12	Reg.-Amtsrat - Verlagerung nach Kap. 06 260 (HüF)	-	1
	Zusammen	14	5

Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - sollen die Möglichkeit schaffen, auch im Land Nordrhein-Westfalen Stiftungsprofessuren je nach Bedarf umgehend einrichten zu können.

Stellen für beamtete Hilfskräfte

Bes.Gruppe	Dienstbezeichnung	2006	2005
	a) Beamte auf Probe bis zur Anstellung	-	-
Zusammen a)		-	-
	Nachrichtlich		
	b) Abgeordnete Beamte und Beamtinnen		
A 15	Studiendirektor (aus Einzelplan 05)	-	1
A 14	Oberstudienrat (aus Einzelplan 05)	-	1
A 13	Studienrat (aus Einzelplan 05)	-	2
A 12	Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - (aus Einzelplan 05)	-	1
Zusammen b)		-	5

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für beamtete Hilfskräfte

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Studiendirektor (aus Epl. 05) - Verlagerung nach Kapitel 06 215 -	-	1
A 14	Oberstudienrat (aus Epl. 05) - Verlagerung nach Kapitel 06 215 -	-	1
A 13 h.D.	Studienrat (aus Epl. 05) - Verlagerung nach Kapitel 06 160 -	-	1
A 13 h.D.	Studienrat (aus Epl. 05) - Verlagerung nach Kapitel 06 240 -	-	1
A 12	Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - (aus Epl. 05) - Verlagerung nach Kapitel 06 131 -	-	1
Zusammen		-	5

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
429 00 131	Vergütungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter	115 100	1 351 600	-1 236 500	291
Sächliche Verwaltungsausgaben					
518 04 131	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	3 193 400	1 738 000	+1 455 400	818
	1. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des Einzelplans umgesetzt werden.				
	2. Die Ausgaben sind gesperrt.				
	Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.				
529 10 131	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	6 600	6 600	—	5
539 10 139	Für Modellversuche im Hochschulbereich	—	—	—	65
547 10 131	Sachausgaben für die IuK-Technik für Verwaltung	—	848 000	-848 000	811
547 30 131	Maßnahmen zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei den Kunst- und Musikhochschulen	25 000	—	+25 000	35

Erläuterungen

Zu Titel 429 00:**Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2006	Stellensoll 2005	mehr (+) / weniger (-)
Höherer Dienst	1	43	-42
Gehobener Dienst	-	2	-2
Mittlerer Dienst	1	2	-1
Gesamt	2	47	-45

1 (1) Stelle - vergleichbar höherer Dienst - (Verg.Gr. Ib) ist für eine wiss. Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis - Geschäftsstelle LRK - bestimmt.

1 (1) Stelle - vergleichbar mittlerer Dienst - ist gem. § 42 LPVG kw und für den Vorsitz der Hauptjugendvertretung bestimmt.

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Angestellten

Verg.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Höherer Dienst	Wiss. Ang. - Dauer - Verlagerung nach Kapitel 06 670 -	-	2
Höherer Dienst	Wiss. Ang. - Dauer - Verlagerung nach Kapitel 06 740 - "IuK-Technik für Verwaltung"	-	1
Höherer Dienst	Wiss. Ang. - Dauer - Verlagerung nach Kapitel 06 121 (1), 06 151 (1), 06 160 (1), 06 230 (1) und 06 240 (1) für die Lehrerausbildungszentren	-	5
Höherer Dienst	Wiss. Ang. - Dauer - Verlagerung nach Kapitel 06 160 - LRK - Arbeitsgruppe -	-	1
Höherer Dienst	Wiss. Ang. - Dauer - Verlagerung nach Kapitel 06 160 - "Dortmunder Review" -	-	1
Höherer Dienst	Wiss. Ang. - Dauer - Verlagerung nach Kapitel 06 680 - "Did. Qualifizierung von Hochschullehrern" -	-	1
Höherer Dienst	Wiss. Ang. - Dauer - Absetzung der Stellen -	-	31
Gehobener Dienst	Ang. - Verlagerung nach Kapitel 06 740 - "IuK-Technik für Verwaltung" -	-	1
Gehobener Dienst	Ang. - Verlagerung nach Kapitel 06 260 - "HüF" -	-	1
Mittlerer Dienst	Ang. - Verlagerung nach Kapitel 06 740 - "IuK-Technik für Verwaltung" -	-	1
Zusammen		-	45

Zu Titel 529 10:

Veranschlagt sind die Kosten, die den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes entstehen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen; eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

Zu Titel 539 10:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 547 10:

Verlagerung der Mittel in die Hochschulkapitel.

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für
Investitionen)**

684 20	136	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen . .	32 749 300	35 872 300	-3 123 000	30 089
686 10	165	Zuschuß an die Bibliothek "Germania Judaica" Köln . . .	115 000	115 000	—	153
686 11	165	Zuschüsse an die IT-Center Dortmund GmbH	476 500	596 400	-119 900	790
686 51	013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten	25 000	100 000	-75 000	100
686 53	165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef . .	197 800	247 500	-49 700	248

Erläuterungen

Zu Titel 684 20 (Vorjahr Kapitel 06 790 Titel 684 20):

Gemäß § 125 des Hochschulgesetzes vom 14.03.2000 (GV.NW.S.190) sind an die Träger folgender staatl. anerkannter Fachhochschulen Zuschüsse zu zahlen:

Staatlich anerkannte Fachhochschulen	Zuschussberechtigte Studierende im Wintersemester 2004/2005
Katholische Fachhochschule NRW in Köln	3.178
Evangelische Fachhochschule Rheinland, Westfalen-Lippe, Bochum	1.921
Rheinische Fachhochschule, Köln	1.437
Technische Fachhochschule "Georg Agricola" f. Rohstoff, Energie u. Umwelt in Bochum	1.305
Zusammen	7.841

Veranschlagt sind die Zuschüsse gem. § 125 Abs. 1 HG nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.

Zu Titel 686 10:

Es handelt sich ausschließlich um Zuschüsse für die Vergütung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Zu Titel 686 11:

Die IT-Center Dortmund GmbH ist von der Universität Dortmund, der Fachhochschule Dortmund, der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund und der dopro Beteiligungsgesellschaft gegründet worden, um in enger Kooperation zwischen Wirtschaft, Hochschulen und Region Aus- und Weiterbildung in der angewandten Informatik zu betreiben. Die an der GmbH beteiligten Hochschulen stellen die Qualität der Ausbildung sicher und verleihen nach § 96 Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes akademische Grade. Neben dem Land Nordrhein-Westfalen finanzieren die Stadt Dortmund und die Wirtschaft die IT-Center Dortmund GmbH.

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der IT-Center Dortmund GmbH:

	2006 EUR	2005 EUR
Ausgaben		
Personalausgaben	871.000	990.400
Sächliche Verwaltungsausgaben	411.000	508.600
Ausgaben für Investitionen	38.000	93.000
Zusammen	1.320.000	1.592.000
Finanzierung der Ausgaben :		
Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	691.900	844.000
Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	151.600	151.600
Zuwendungen des Landes	476.500	596.400
Zusammen	1.320.000	1.592.000

Zu Titel 686 51:

Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung der Kölner Journalistenschule für Politik und Wirtschaft.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
686 54 131	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	3 579 000	3 783 000	-204 000	3 988
686 55 131	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und der Verpflichtungsermächtigung des Titels 893 00. Verpflichtungsermächtigung: 71 000 000 EUR.	4 000 000	—	+4 000 000	—
698 20 131	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	—	—	—	—
Ausgaben für Investitionen					
711 51 131	Grunderneuerung von natur- und ingenieurwissenschaftlichen Hochschulinstituten	—	8 800 000	-8 800 000	6 764
812 13 131	Erwerb von Großgeräten im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt. 1. Über die Mittel dieses Titels darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzierung gesichert ist. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 331 10 geleistet werden. 5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	24 200 000	24 200 000	—	29 795
812 15 131	Erwerb von in den Rahmenplan aufgenommenen Großgeräten im Sinne des HBFGE unter finanzieller Beteiligung Dritter 1. Ausgaben dürfen nur für die in den Rahmenplan aufgenommenen Beschaffungsvorhaben in dem Umfang geleistet werden, in dem die Finanzierung durch Bewilligung des Bundesanteils und durch Eingang einer zweckgebundenen Spende voll gesichert ist. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 12. 3. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 12. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Verpflichtungsermächtigung: 270 000 EUR.	700 000	700 000	—	1 400
812 21 131	Erwerb von in den Rahmenplan aufgenommenen Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen - IuK-Technik für Verwaltung -	972 000	1 080 000	-108 000	989
893 00 131	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55. Verpflichtungsermächtigung: 24 000 000 EUR.	1 000 000	—	+1 000 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 686 54:

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der Privaten Hochschule Witten/Herdecke GmbH

	2006 EUR	2005 EUR
Ausgaben		
1. Personalausgaben	16.980.000	16.800.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	10.520.000	10.400.000
3. Ausgaben für Investitionen	783.000	788.000
Zusammen	28.283.000	27.988.000
Finanzierung der Ausgaben:		
1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	24.704.000	24.205.000
2. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	–	–
3. Zuwendungen des Landes	3.579.000	3.783.000
Zusammen	28.283.000	27.988.000
Stellenübersicht	2006	2005
Angestellte	430	430
Arbeiter	–	–
Zusammen	430	430

Zu Titel 711 51:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 812 13:

Veranschlagt sind die Mittel zum Erwerb von Großgeräten mit Beschaffungskosten von mindestens 125.000 EUR für Universitäten sowie von mindestens 75.000 EUR für alle anderen Hochschulen.

Unterteilung nach Nutzungsbereichen	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	VE2006, fällig 2007 EUR	Ist 2004 TEUR
Natur- und ingenieurwissenschaftliche Mess-, Prüf- und Regelsysteme	10.620.000	11.800.000	2.050.000	17.589
Datenverarbeitung in den Hochschulen	8.910.000	9.900.000	1.750.000	16.022
hiervon sind eingeplant für:				
CIP: 2.500.000 EUR				
WAP: 3.000.000 EUR				
zentrale Rechenanlagen: 4.700.000 EUR				
Bibliotheksrechner: 1.500.000 EUR				
Sonstige Großgerätebeschaffungen	2.250.000	2.500.000	300.000	2.507
Summe	21.780.000	24.200.000	4.100.000	36.118

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie ist im Sinne von § 54 Abs. 2 LHO ermächtigt, innerhalb des verbindlichen Gesamtrahmens Maßnahmen auszutauschen.

Zu Titel 812 21:

Die Mittel sind u. a. bestimmt für die Beschaffung von in den Rahmenplan aufgenommenen DV-Geräten für die Hochschulverwaltung.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 60

 Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre, insbesondere
im Bologna-Kontext

429 60	131	Personalausgaben	—	15 000 000	-15 000 000	—
547 60	131	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	15 000 000	-15 000 000	—
812 60	131	Investitionen	—	15 000 000	-15 000 000	—
Summe Titelgruppe 60			—	45 000 000	-45 000 000	—

Titelgruppe 62
Frauenförderung

1. Siehe Haushaltsvermerke zu Titel 231 20.
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

429 62	139	Personalausgaben	100 000	300 000	-200 000	823
547 62	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	112 000	300 000	-188 000	527
681 62	139	Unterstützungen, Stipendien und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	2 013 300	2 013 300	—	1 405
686 62	139	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	1 163 000	1 162 500	+500	44
Summe Titelgruppe 62			3 388 300	3 775 800	-387 500	2 799

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Bei der Bewirtschaftung aufkommenden Einnahmen aus § 9 Studienkonten- und -finanzierungsgesetz (StKFG) sowie den Bestimmungen über die Erhebung dieser Gebühren verbleiben den Hochschulen und fließen ab dem Haushaltsjahr 2006 unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten der jeweiligen Hochschule zu (siehe Haushaltsvermerk Nr. 1.3 zu Kapitel 06 100). Damit entfällt die Notwendigkeit entsprechende Ausgaben im Haushalt 2006 zu veranschlagen. Aus diesem Grunde reduziert sich der Ausgabeansatz gegenüber dem Vorjahr um 45 Mio. €.

Der Titel bleibt zur Darstellung des Vorjahresansatzes bestehen.

Zu Titelgruppe 62:

Veranschlagt für

- a) Maßnahmen nach Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 der Bund-Ländervereinbarung vom 16.12.1999 zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Hochschul- und Wissenschaftsprogramm - HWP -).
- b) Maßnahmen im Sinne des Berichts der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) vom 30.10.2000.
- c) Personal- und Sachausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben von Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen (ausschließlich Landesaufgabe).

Zu Titel 429 62:

Veranschlagt sind die Mittel zur befristeten Vergütung von Personal (Hilfskräfte, Aushilfen, Fachreferenten), davon 15.000 EUR für die Aufgaben zur Unterstützung der Koordinierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen in der LAKOF sowie 61.000 EUR für die Arbeit der Koordinationsstelle Netzwerk Frauenforschung NRW.

Zu Titel 547 62:

Veranschlagt sind die sächlichen Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Einzelmaßnahmen, davon 10.000 EUR für die Aufgaben zur Unterstützung der Koordinierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen in der LAKOF sowie 15.000 EUR für die Arbeit der Koordinationsstelle Netzwerk Frauenforschung NRW.

Zu Titel 681 62:

Die Mittel sind u. a. veranschlagt zur Fortsetzung des Lise-Meitner-Stipendienprogramms.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 64						
Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer						
1. Siehe Haushaltsvermerke zu Titel 231 20 und 231 40.						
2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 HG 2006) gelten hier nicht.						
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.						
6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 LHO wird den Hochschulen gestattet, für Zwecke der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben die unentgeltliche Nutzung von Liegenschaften sowie die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln durch Forschungseinrichtungen zuzulassen. Ferner wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.						
7. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass der Life & Brain GmbH in Bonn für satzungsmäßige Zwecke Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden (vgl. Kapitel 06 040 Titel 518 04).						
429 64	131	Sonstige Personalausgaben	2 017 200	11 107 300	-9 090 100	17 783
547 64	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	2 436 500	13 733 900	-11 297 400	12 774
681 64	139	Leistungen an Dritte	74 300	1 940 100	-1 865 800	2 276
		Verpflichtungsermächtigung: 87 500 EUR.				
686 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke	10 437 600	175 700	+10 261 900	3 667
		Verpflichtungsermächtigung: 2 627 500 EUR.				
812 64	139	Investitionen	9 568 200	9 572 500	-4 300	2 285
		Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte im Sinne des HBFG finanziert werden.				
893 64	139	Zuschüsse für Investitionen.	3 209 800	5 986 500	-2 776 700	7 654
		Summe Titelgruppe 64	27 743 600	42 516 000	-14 772 400	46 438
Titelgruppe 66						
Bonn-Aachen International Center for Information Technology						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.						
686 66	131	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	2 256 500	2 556 500	-300 000	1 982
893 66	131	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	300 000	—	+300 000	300
		Summe Titelgruppe 66	2 556 500	2 556 500	—	2 282

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Im Rahmen neuer Schwerpunktbildung sind die Mittel der Titelgruppen 63 - Ausgaben für Innovationen in der Lehre und Internationales - und 64 - Ausgaben für Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs und Transfer - sowie des Titels 891 13 des Kapitels 06 102 - Zuschüsse an die Universitätsklinik für die Ausstattung von Professuren - zusammengeführt worden.

Veranschlagt sind u. a.:

Ausgaben für Maßnahmen der Bund-Ländervereinbarung vom 16.12.1999 zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (HWP) mit einer Laufzeit vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006. Einnahmen siehe Titel 231 20.

Von den veranschlagten Mitteln werden mindestens 600.000 EUR zur Steigerung des Frauenanteils an wissenschaftlichen Hochschulen und zur Förderung von Existenzgründerinnen verwendet.

Zu Titel 429 64:**Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2006	Stellensoll 2005	mehr (+) / weniger (-)
Mittlerer Dienst	1	1	-
Gesamt	1	1	-

Die Stelle darf nur bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit genutzt werden.

Zu Titel 893 64:

Das Land beteiligt sich am Neubau und an der Erstausrüstung des Fraunhofer-Instituts für Molekularbiologie und angewandte Ökologie (IME) am Standort Aachen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 33,3 Mio. EUR. Hiervon übernehmen Bund und Land jeweils einen Anteil von 16,65 Mio. EUR. Der Landesanteil wird aus dem Einzelplan 06 finanziert und als Sonderfinanzierung an die Fraunhofer-Gesellschaft gezahlt.

Aus Titelgruppe 64 werden/wurden insgesamt 8,98 Mio. EUR (0,95 Mio. EUR bis HHJ 2002, 0,96 Mio. EUR im HHJ 2003, 3,19 Mio. EUR im HHJ 2004, 0,34 Mio. EUR im HHJ 2005 und 3,54 Mio. EUR im HHJ 2006) zur Verfügung gestellt.

Weitere 7,67 Mio. EUR (3,3 Mio. EUR im HHJ 2004, 3,3 Mio. EUR im HHJ 2005 und 1,07 Mio. EUR im HHJ 2006) wurden/werden aus dem Technologie- und Innovationsprogramm des Landes NRW (TIP) bereitgestellt (Kapitel 06 026 Titelgruppe 61).

Zu Titelgruppe 66:

Im B-IT wirken die Hochschulen der Region, die Technische Hochschule Aachen und die Fraunhofer-Gesellschaft (Standort Sankt Augustin) kooperativ zusammen, um Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anzubieten. Weitere Partner, insbesondere Hochschulen der Region, können hinzutreten. Die Finanzierung erfolgt aus den Erträgen einer Stiftung, für die der Bund Ausgleichsmittel zur Verfügung stellt.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 86						
Ausgaben für Fernstudienprojekte im Hochschulbereich						
1. Über die Mittel dieser Titelgruppe darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzierung gesichert ist.						
2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
429 86	139	Personalausgaben	80 000	215 100	-135 100	—
547 86	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	63 800	177 900	-114 100	—
812 86	139	Ausgaben für Investitionen	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 86			143 800	393 000	-249 200	—
Titelgruppe 96						
Ausgaben des Evaluierungsbüros NRW						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Einnahmen bei Titel 111 96 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben der Titelgruppe 96 herangezogen werden.						
429 96	131	Vergütungen der Angestellten	597 600	637 700	-40 100	755
547 96	131	Sächliche Verwaltungsausgaben	87 000	221 000	-134 000	222
812 96	131	Ausgaben für Investitionen	7 700	7 700	—	6
Summe Titelgruppe 96			692 300	866 400	-174 100	983
Gesamtausgaben Kapitel 06 100			105 879 200	174 546 100	-68 666 900	128 875
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 100			117 485 000	29 478 500	+88 006 500	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 86:

Die Mittel sind zur Durchführung von Fernstudienprojekten im Hochschulbereich vorgesehen. Die Bundesmittel in Höhe von 50 v. H. der Ausgaben werden bei Titel 231 30 vereinnahmt.

Zu Titel 429 86:

Die Mittel sind bestimmt für Mitarbeiter/innen in Lehre und Forschung, wissenschaftliche Angestellte, Sachbearbeiter/innen, Schreibdienst und studentische Hilfskräfte.

Zu Titel 547 86:

Die Mittel sind bestimmt für Lehr- und Lernmittel, Reisekosten, Veröffentlichungen, Werkvertragshonorare, allgemeiner Geschäftsbedarf sowie weitere sächliche Verwaltungsausgaben.

Zu Titelgruppe 96:

Evaluation und Studienreform sind eine ständige Aufgabe der Hochschulen (§§ 6 und 7 Hochschulgesetz). Hochschulen und Staat bedürfen der Unterstützung durch eine ständige Einrichtung. Das Evaluierungsbüro NRW führt die in §§ 6 und 7 Abs. 1 Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Ministerium durch.

Zu Titel 429 96:**Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2006	Stellensoll 2005	mehr (+) / weniger (-)
Höherer Dienst	9	9	-
Gehobener Dienst	2	2	-
Mittlerer Dienst	1	1	-
Gesamt	12	12	-

Eine Ang.-Stelle - vgl. höherer Dienst - (Verg.Gr. BAT Ib/Ila) darf bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nur mit Verg.Gr. III besetzt werden.